

**Richtlinien für die Verleihung des
Anerkennungszeichens der Stadtgemeinde Ansfelden
für besondere ehrenamtliche Leistungen**

Nachfolgende Richtlinien der Stadtgemeinde Ansfelden gelten für die Verleihung des Anerkennungszeichens für besondere ehrenamtliche Leistungen der Stadtgemeinde Ansfelden.

§ 1

Gegenstand

1. Die Stadtgemeinde Ansfelden anerkennt und wertschätzt ehrenamtliches und bürgerliches Engagement für Ansfeldner Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen. Ehrenamtliches Engagement ist dabei jene Arbeit, die regelmäßig, ohne Entgelt und innerhalb einer Vereinigung oder Organisation ausgeübt wird. Bürgerliches Engagement bezeichnet jene Arbeit, die regelmäßig, ohne Entgelt, jedoch außerhalb von Vereinigungen oder Organisationen ausgeübt wird.
2. Als Ausdruck der Wertschätzung verleiht die Stadtgemeinde Ansfelden eine Auszeichnung an Menschen, die im Rahmen ihres ehrenamtlichen oder bürgerlichen Einsatzes *hervorragende* Leistungen erbracht haben, und somit einerseits ihren Nächsten gedient, als auch andererseits das Ansehen der Stadtgemeinde Ansfelden dadurch erhöht haben.
3. Die Auszeichnung trägt den Namen „Anerkennungszeichen der Stadtgemeinde Ansfelden für besondere ehrenamtliche Leistungen“ und besteht aus einem Verleihungsdiplom sowie dem Anerkennungszeichen selbst. Sie wird unregelmäßig nach Ausschreibung auf Vorschlag verliehen.

§ 2

Auszuzeichnende Gebiete

1. Hervorragende Leistungen können durch ehrenamtliches oder bürgerliches Engagement in den Kategorien „Zusammenleben“, „kulturelle oder künstlerische Betätigung“, „Umwelt“, „Jugendarbeit“ sowie „Sport“ erbracht werden.
 - a. In den Bereich des Zusammenlebens fällt beispielhaft jede, wie auch immer geartete, ehrenamtliche Arbeit im Bereich
 - i. des Rettungs- und Feuerwehrwesen
 - ii. des Katastrophenhilfsdienst und Zivilschutz
 - iii. der Förderung des Friedens innerhalb der Gemeinde
 - iv. des Einsatzes für benachteiligte gesellschaftliche Gruppen
 - v. der Hilfe für ältere Mitbürger und Mitbürgerinnen
 - vi. der präventiven Arbeit, beispielhaft im Bereich der Gesundheitsförderung
 - vii. der Arbeit in Religions-, Konfessions- und Glaubensgemeinschaften
 - b. In den Bereich der kulturellen oder künstlerischen Betätigung fällt jede, wie auch immer geartete, ehrenamtliche Arbeit im Rahmen von Kunst und Kultur, besonders wenn ein klarer Bezug zur Stadtgemeinde Ansfelden erkennbar ist.
 - c. In den Bereich der Umwelt fällt jede, wie auch immer geartete, ehrenamtliche Arbeit im Rahmen von Schutz der Natur, der Umwelt, des Tierschutzes und Förderung von nachhaltigem Umgang mit natürlichen Ressourcen, besonders wenn ein klarer Bezug zur Stadtgemeinde Ansfelden erkennbar ist.
 - d. In den Bereich der Jugendarbeit fällt jeder, wie auch immer gearteter, ehrenamtlicher Einsatz im Rahmen der Arbeit für Menschen bis zu einem Alter von 18 Jahren, besonders wenn ein klarer Bezug zur Stadtgemeinde

Ansfelden erkennbar ist.

- e. In den Bereich des Sportes fällt jede, wie auch immer geartete, ehrenamtliche Tätigkeit, die einerseits einen besonderen und außergewöhnliche Verdienste darstellt bzw. andererseits durch öffentliches oder privates Wirken das Ansehen und das Wohl des Sports gefördert hat, besonders wenn ein klarer Bezug zur Stadtgemeinde erkennbar ist.

§ 3

Verleihungsvoraussetzungen

1. Das Anerkennungszeichen für besondere ehrenamtliche Leistungen wird auf Vorschlag aus der Bevölkerung, Beratung durch ein Vorschlagsgremium und nach Beschlussfassung des Gemeinderates verliehen. Die Ausschreibung der Auszeichnung erfolgt zeitgerecht vor der geplanten Verleihung durch die Stadtgemeinde Ansfelden.
2. Jede physische Person, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Ansfelden hat, ist berechtigt, einen Vorschlag auf Verleihung des Anerkennungszeichens einzubringen. Auch sind Gruppen von physischen Personen berechtigt, einen Vorschlag auf Verleihung des Anerkennungszeichens einzubringen, sofern die Mehrzahl der Gruppenmitglieder ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Ausschreibung in der Stadtgemeinde Ansfelden hat.
3. Es können nur physische Personen ausgezeichnet werden, deren ehrenamtliches oder bürgerliches Engagement sich auf die Bewohner und Bewohnerinnen in der Stadtgemeinde Ansfelden bezieht oder bezogen hat. Der Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit oder des bürgerlichen Engagements kommt dabei niederrangige Bedeutung zu. Vorrangig sind der Grad der Intensität, der Exklusivität und der Wirkung des ehrenamtlichen oder bürgerlichen Engagements.

§ 4

Antrag und Erledigung

1. Vorschläge auf Verleihung des Anerkennungszeichens müssen bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin beim Stadtamt Ansfelden eingelangt sein. Dabei ist ausschließlich die digital abrufbare Formvorlage zu verwenden.
2. Im Zuge des Vorschlages ist die Auszeichnungswürdigkeit durch den oder die Einbringenden des Vorschlages detailliert darzulegen.
3. Die Prüfung der Anträge erfolgt durch ein zu bildendes Vorschlagsgremium, das aus elf Mitgliedern besteht. Mitglieder des Gremiums sind der Bürgermeister sowie jeweils zwei Mitglieder aus dem Kulturausschuss, dem Rechts- und Finanz- und Wirtschaftsausschuss, dem Umweltausschuss, dem Jugend- und Sportausschuss sowie dem Ausschuss für Soziales, Familien, Gleichbehandlung, Migration, Kinderbetreuung und Seniorenangelegenheiten. Die personelle Besetzung des Vorschlagsgremiums wird durch den Gemeinderat festgelegt. Das Gremium wird für die Dauer der Arbeitsperiode des Gemeinderates gebildet.
4. Die im Vorschlagsgremium einstimmig gefassten Empfehlungen ergehen zur Beschlussfassung an den Gemeinderat. Der oder die Auszuzeichnende ist über den gefassten Beschluss des Gemeinderates schriftlich zu verständigen.

§ 5

Verleihung

1. Die Auszeichnung wird durch den Bürgermeister und dem nach dem Kompetenzkatalog der Stadtgemeinde Ansfelden in Betracht kommenden Stadtrat oder die Stadträtin bzw. den in Betracht kommenden Ausschussvorsitzenden oder die in Betracht kommende Ausschussvorsitzende im Rahmen einer Feier an den Auszuzeichnenden oder die Auszuzeichnende verliehen.

2. Das Verleihungsdiplom beinhaltet eventuelle akademische- und Berufstitel, den Vor- und Familiennamen des oder der Auszuzeichnenden, das Geburtsdatum, die Bezeichnung „Anerkennungszeichen der Stadtgemeinde Ansfelden für besondere ehrenamtliche Leistungen“ und die jeweilige Kategorie (nach § 2 Abs. 1) sowie den Ort und das Datum der Verleihung. Das Verleihungsdiplom ist vom Bürgermeister und dem nach dem Kompetenzkatalog der Stadtgemeinde Ansfelden in Betracht kommenden Stadtrat oder der Stadträtin bzw. den in Betracht kommenden Ausschussvorsitzenden oder die in Betracht kommende Ausschussvorsitzende zu unterzeichnen. Das Siegel der Stadtgemeinde ist beizusetzen.
3. Das Anerkennungszeichen der Stadtgemeinde Ansfelden für besondere ehrenamtliche Leistungen ist nicht übertragbar und begründet keine weiteren Rechte oder Pflichten. Das Verleihungsdiplom und das Anerkennungszeichen selbst gehen in das Eigentum des oder der Ausgezeichneten über.
4. Alle geehrten Personen werden im Ehrenbuch für besondere ehrenamtliche Leistungen eingetragen.

§ 6

Inkrafttreten

1. Die Richtlinien treten nach Beschlussfassung des Gemeinderates in Kraft.

Der Bürgermeister



Manfred Baumberger